

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hof van Beroep Antwerpen vom 7. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Ministerium der Finanzen gegen 1. Papismedov M., 2. Geldof E. P. G., 3. Ben-Or A., 4. Peer R., 5. Peer M., 6. Tavidischvili B., 7. Janssens J. J. M., 8. Transocean System Transport B.V.B.A., 9. Hoste J. P. G. L., 10. United Logistic Partners B.V.B.A., 11. Decock F. J. H., 12. Joris J. M.-L. und 13. Vanbelleghem G. L. J.

(Rechtssache C-195/03)

(2003/C 158/23)

Der Hof van Beroep Antwerpen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 7. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Ministerium der Finanzen gegen 1. Papismedov M., 2. Geldof E. P. G., 3. Ben-Or A., 4. Peer R., 5. Peer M., 6. Tavidischvili B., 7. Janssens J. J. M., 8. Transocean System Transport B.V.B.A., 9. Hoste J. P. G. L., 10. United Logistic Partners B.V.B.A., 11. Decock F. J. H., 12. Joris J. M.-L. und 13. Vanbelleghem G. L. J. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Waren, für die eine summarische Anmeldung mit der Angabe einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung eingereicht wurde (im vorliegenden Fall Kochgerät anstatt Zigaretten) oder Waren, die unter einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung für ein Zollverfahren (wie für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren) angemeldet wurden, ungeachtet der vorsätzlich oder nicht vorsätzlich abgegebenen unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung als ordnungsgemäß in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und folglich unter zollamtlicher Überwachung (vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren) stehend anzusehen?
2. Bei Bejahung der ersten Frage: Entsteht, wenn die vorsätzlich oder nicht vorsätzlich mit einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung angemeldeten Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, die Zollschuld aufgrund von Artikel 203 des Zollkodex der Gemeinschaften und ist die Person ebenfalls Schuldner der Zollschuld, die den Verpflichtungen nachkommen muss, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder der Inanspruchnahme des Zollverfahrens ergeben, in das die Waren überführt wurden (freilich unter einer unrichtigen Bezeichnung)?
3. Bei Bejahung der ersten Frage: Entsteht, wenn die Zollbehörden feststellen, dass die unter zollamtlicher Überwachung stehenden Waren vorsätzlich oder nicht vorsätzlich unter einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung angemeldet wurden, während die Waren (noch) nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden und die Zollbehörden immer noch Zugang zu den Waren hatten, die Zollschuld für die Waren, die mit einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung angemeldet wurden, nach Artikel 204 des Zollkodex der Gemeinschaften oder ist für diese Waren noch keine Zollschuld entstanden?

4. Bei Verneinung der ersten Frage: Sind Waren, die vorsätzlich oder nicht vorsätzlich mit einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung angemeldet wurden, vorschriftswidrig (mit anderen Worten, als im Widerspruch zu den Artikeln 38 bis 41 und 177 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex der Gemeinschaften) in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wodurch die Zollschuld für diese Waren gemäß Artikel 202 des Zollkodex der Gemeinschaften entsteht und die Person, die die summarische Anmeldung oder die Anmeldung für das Zollverfahren abgegeben hat, freilich unter Angabe einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung, nur Zollschuldner ist, sofern sie Zollschuldner gemäß Artikel 202 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften ist?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 13. Mai 2003

(Rechtssache C-200/03)

(2003/C 158/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Mai 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Denis Martin und Miguel França, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. November 1998 abgelaufen.

⁽¹⁾ Abl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.